

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften**

##### **A) Problem**

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 3. März 2002 wurden von den Regierungen Erfahrungsberichte eingeholt. Im Wesentlichen haben sich die gesetzlichen Vorschriften bewährt, dennoch haben sich Änderungsvorschläge zu den Wahlvorschriften in einzelnen Bereichen ergeben, die das Staatsministerium des Innern ausgewertet hat. Das Ziel der Auswertung war,

- die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen,
- Unklarheiten bei der Auslegung der Vorschriften zu bereinigen,
- einzelne Vorschriften noch übersichtlicher zu gestalten,
- zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Eingeflossen in die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind auch die Erfahrungen aus verschiedenen fehlerhaften Verhalten im Zusammenhang mit Wahlverfahren, die Wahlwiederholungen nötig machten (z. B. in Dachau).

Aufgrund der zunehmend auseinander fallenden Wahltermine von Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen bei einem Ausscheiden während der Wahlperiode wurden zudem Regelungen zur Harmonisierung von Amtszeiten und Wahlzeiten eingeführt. Durch gleichzeitige Wahltermine können Kosteneinsparungen erzielt und Wahlmüdigkeit vermieden werden.

Die Änderungen bedingen auch Anpassungen anderer Gesetze. In diesem Zusammenhang sollen auch Unzuträglichkeiten, die sich bei der Durchführung von Bürgerentscheiden gezeigt haben, bereinigt werden.

##### **B) Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende besonders bedeutsame Neuregelungen:

- Auswahlmessen des Gemeinderats bzw. des Kreistags bei der Berufung des Wahlleiters,
- Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an Stelle einer öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- Vermeidung von Interessenkollisionen bei der Besetzung von Wahlorganen,
- weitgehende Harmonisierung der Termine von Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen,
- Rücktrittsmöglichkeit für Stichwahlteilnehmer,

- Neufassung der Vorschrift zu Ersatzvornahme und Wahlprüfung sowie
- Neufassung der Vorschrift über Nachwahl und Neuwahl.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine Kosten. Gemeinden und Landkreisen werden durch die Harmonisierung der Amtszeiten und Wahlzeiten sowie den Verzicht auf die Auslegung der Wählerverzeichnisse Kosten in nicht bezifferbarer Höhe erspart.

Die geplanten Regelungen verursachen bei der Wirtschaft und dem einzelnen Bürger keine finanziellen Mehrbelastungen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a Gemeindefreie Gebiete“
  - b) Die Überschrift des Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“
  - c) Die Überschrift des Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“
  - d) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl“
  - e) Die Überschrift des Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Schriftform“
2. In Art. 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „seit dem Wegzug“ eingefügt und die Worte „der Rückkehr“ durch die Worte „dem Zuzug“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. <sup>5</sup>Die Gemeinde oder der Landkreis ist vor der Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.“

- b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,“

- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder stellvertretende Person“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreistagswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5  
Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. <sup>2</sup>Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. <sup>3</sup>Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. <sup>4</sup>Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist; Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. <sup>5</sup>Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. <sup>2</sup>Für jeden Beisitzer be-

ruft er eine stellvertretende Person. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „zwei Beisitzer und ein Schriftführer“ werden durch die Worte „drei Beisitzer“ und „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ durch „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.“

b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die

ermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Wahlehenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; das Wort „entsprechend“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.“

7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a  
Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). <sup>2</sup>Einsicht nehmen darf zum Prüfen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,

2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Worte „Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

9. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17  
Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>3</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. <sup>2</sup>Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.“

10. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „für seinen Bereich“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Worte „ist befugt“ ersetzt und nach dem Wort „Briefwahlvorstände“ werden die Worte „sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.“

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21  
Wählbarkeit für das Amt  
des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger im Sinn des Art. 1 Abs. 2 ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder

4. sich als

- a) erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
- b) Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,
- c) Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
- d) Landrat als Kreisrat

bewirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich angetreten wird.“

13. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres“ durch die Worte „Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“

d) In Satz 4 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „politischen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Personenvereinigungen“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „natürlicher Personen“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „die Wählergruppe“ durch die Worte „eine organisierte Wählergruppe“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Ist die Wählergruppe nicht organisiert,“ durch die Worte „In den übrigen Fällen“ ersetzt.

15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in einem“ durch die Worte „für einen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.“

16. Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.“

17. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt.“
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“

18. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 und 2.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „zum 41. Tag“ durch die Worte „18 Uhr des 41. Tags“ ersetzt und wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„eine mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.“

20. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 des Abs. 2 werden neuer Abs. 3 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 3 wird das Wort „Einwendungen“ durch die Worte „diese Einwendungen hin“ und das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „geändert“ durch die Worte „von Amts wegen geändert“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Art. 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

21. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellten“ durch das Wort „aufgeführten“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 3 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Untervorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ und das Wort „Untervorschlägen“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Abs. 2 gilt dabei entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
22. In Art. 36 Satz 2 werden die Worte „die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag“ durch die Worte „das Los“ ersetzt.
23. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Untervorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlag“ und „Art. 36“ durch das Wort „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „aus einem persönlichen Hinderungsgrund“ durch die Worte „nach Art. 31 Abs. 3 GO, Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 48 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
24. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Für Listennachfolger gilt Art. 37 mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“
25. Art. 39 erhält folgende Fassung:  
„Art. 39  
Wählbarkeit für das Amt  
des ersten Bürgermeisters und des Landrats  
(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  3. sich im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
  4. von einem deutschen Gericht in Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
  5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
  6. nachweisbar dienstunfähig ist.
- <sup>2</sup>Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.“
26. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters oder des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“
27. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Annahme der Wahl“ durch die Worte „Feststellung des Wahlergebnisses“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „des letzten Jahres“ durch die Worte „der letzten zwei Jahre“ ersetzt.
28. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satz 1 werden die Worte „bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin“ durch die Worte „setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest“ ersetzt.
- bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Wahl innerhalb der letzten drei Monate, beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen im Sinn von Art. 10 innerhalb der letzten sechs Monate dieser Amtszeit stattfinden. <sup>3</sup>Im Übrigen soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Endet die Amtszeit infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Verliert eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, findet die Wahl nicht statt. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Wahl ist nachzuholen. <sup>4</sup>Die Nachholungswahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. <sup>5</sup>Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.
29. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des Art. 26 und“ eingefügt und „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
30. Art. 46 erhält folgende Fassung:
- „Art. 46  
 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl
- (1) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. <sup>3</sup>Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>4</sup>Die Stichwahlteilnehmer können vor der Stichwahl zurücktreten, bei der Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO.
- (2) <sup>1</sup>Die Stichwahl findet nicht statt, wenn
1. mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben,
  2. einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verliert oder
  3. einer der Stichwahlteilnehmer wirksam zurückgetreten ist.
- <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. <sup>3</sup>Die Wahl ist zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. <sup>2</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. <sup>3</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (5) Für die Wiederholungswahl gelten Art. 44 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 entsprechend.“
31. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen“ durch die Worte „wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird „Art. 31 Abs. 5“ durch „Art. 31 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird „Art. 19 Abs. 3“ durch „Art. 19 Abs. 1 Satz 4“ und „Art. 13 Abs. 3“ durch „Art. 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
32. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 37 Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.



- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Nach Beginn der Wahlzeit“ durch die Worte „Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet,“ ersetzt.
33. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt beim Verbot einer Wählergruppe nach Vereinsrecht; an die Stelle der Verkündung der Entscheidung tritt deren Bestandskraft.“
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Partei“ die Worte „oder einer nicht verbotenen Wählergruppe“ eingefügt.

34. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50  
Wahlprüfung

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis.

(2) <sup>1</sup>Wurden Wahlvorschriften verletzt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis zu berichtigen, wenn

1. bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl eine andere Person das Amt erhalten hätte,
2. bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge anders wäre, andere Personen das Amt erhalten hätten, andere Personen Listennachfolger wären oder die Reihenfolge der Listennachfolger anders wäre; dies gilt auch im Fall des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

<sup>2</sup>Wären bei der Einhaltung der Wahlvorschriften lediglich andere Stimmenzahlen festzustellen, kann sie das Wahlergebnis berichtigen. <sup>3</sup>Sie ist befugt, die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände zu berichtigen.

(3) Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass es dadurch zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gekommen ist, die nicht berichtigt werden kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

(4) <sup>1</sup>Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. <sup>2</sup>Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es

aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.

(5) Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Berichtigung oder Ungültigerklärung berührt nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(6) <sup>1</sup>Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats beendet, führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

35. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellte“ durch das Wort „aufgeführte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden der Strichpunkt und der folgende Halbsatz gestrichen.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Erklärt“ durch das Wort „Berichtigt“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ werden die Worte „ein Wahlergebnis von Amts wegen oder erklärt sie“ eingefügt.

36. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52  
Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. <sup>2</sup>Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. <sup>2</sup>Dieser ist möglichst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl zu legen und soll spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. <sup>3</sup>Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. <sup>4</sup>Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben können. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 7 Sätze 2 und 3 ist eine Beschränkung nicht möglich.

(4) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht am Tag der Nachwahl besitzt; die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

(5) <sup>1</sup>Wurde die Nachwahl auf die Abstimmung in Stimmbezirken beschränkt, ist wahlberechtigt, wer in diesen Stimmbezirken wahlberechtigt ist und bei der für ungültig erklärten Wahl keinen Wahlschein erhalten hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist auch wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl die Stimme im Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke mit Wahlschein abgegeben hat, wenn er das Wahlrecht in der Zwischenzeit nicht verloren hat.

(6) Wurde die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten hat und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

(7) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl noch besitzt. <sup>2</sup>Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO. <sup>3</sup>Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. <sup>4</sup>Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen oder ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss bis 24 Uhr des zweiten Tags nach Ablauf der Frist nach Satz 2. <sup>5</sup>Stehen keine sich bewerbenden Personen mehr zur Verfügung, findet eine Neuwahl statt.

(8) <sup>1</sup>Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist; eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.“

37. In Art. 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

38. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „verlängern oder“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.“

## § 2

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

2. Art. 18 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 10 Satz 1 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.

b) In Abs. 12 Satz 1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „20.000“ ersetzt.

3. Art. 19 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindebürger sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. <sup>2</sup>Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf die Dauer von sechs Jahren berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

6. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Stadtrat“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist.“

7. In Art. 60a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Amtszeit des Gemeinderats“ durch die Worte „Wahlzeit des Gemeinderats“ ersetzt.
8. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### § 3

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Wahlrecht“
- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Ehrenamtliche Tätigkeit“.
2. Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Art. 12  
Wahlrecht
- Die Kreisbürger wählen den Kreistag und den Landrat.“
3. In Art. 12a Abs. 10 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.
4. Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Art. 13  
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet. <sup>2</sup>Sie können nur

aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

5. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31  
Der Landrat

<sup>1</sup>Der Landrat ist Beamter des Landkreises; er ist Beamter auf Zeit. <sup>2</sup>Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.“

6. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

### § 4

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Wahlrecht“
- b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:
- „Ehrenamtliche Tätigkeit“
2. Art. 12 erhält folgende Fassung:
- „Art. 12  
Wahlrecht

Die Bezirksbürger wählen den Bezirkstag.“

## 3. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13  
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet. <sup>2</sup>Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. <sup>3</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>4</sup>Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

## 4. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

## 5. Art. 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

### § 5

#### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b werden nach „Art. 24 Abs. 3“ ein Komma und „Art. 27 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

### § 6

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VI Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Ehrensold Art. 138 bis 138b“

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4“ durch „Art. 31 Abs. 3 Sätze 1 und 4“ ersetzt.

c) In Abs. 8 wird „Art. 31 Abs. 4“ durch „Art. 31 Abs. 3“ ersetzt.

3. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“

4. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich Stellvertreter des Landrats ist, darf den Landrat bei Amtshandlungen nicht vertreten, die seiner Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.“

5. In Art. 138 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „in Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre,“ eingefügt.

6. Es wird folgender neuer Art. 138a eingefügt:

„Art. 138a

<sup>1</sup>Der gewählte Stellvertreter des Landrats und seine Hinterbliebenen können Ehrensold entsprechend Art. 138 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten. <sup>2</sup>Amtszeiten sind die als gewählter Stellvertreter des Landrats im Ehrenbeamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Art. 138 entsprechend.“

7. Der bisherige Art. 138a wird Art. 138b.

### § 7

#### Änderung des Abmarkungsgesetzes

Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Worte „Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch „Art. 19 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 3 GO“ ersetzt.

**§ 8****Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Worte „im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
2. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 10 werden die Worte „erforderlich ist,“ durch die Worte „erforderlich ist oder“ ersetzt.
  - b) In Nr. 11 werden die Worte „kann oder“ durch „kann.“ ersetzt.
  - c) Nr. 12 wird aufgehoben.
3. In Art. 33 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
4. In Art. 36 werden „nach § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „nach § 33 Abs. 2 Nr. 6“ und „mit § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „mit § 33 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

**§ 9****In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden. <sup>2</sup>Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), sowie Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), weiterhin anzuwenden.

**§ 10****Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Begründung:****1. Allgemeines:**

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 ist eine Reihe von Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts angezeigt. Zudem machen auch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Bundes- und Landesrecht Anpassungen erforderlich, um durch einen möglichst einheitlichen Vollzug der wahlrechtlichen Vorschriften zur Kostenersparnis und Verwaltungsvereinfachung beitragen zu können.

Eingeflossen in die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sind auch die Erfahrungen insbesondere mit den Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in Dachau. Dabei wurden Wahlfälschungen bei der Briefwahl vorgenommen, die zur Ungültigerklärung der Wahl geführt haben. Da bisher eine Beschränkung der Nachwahl nur auf Stimmbezirke, nicht dagegen auf die Briefwahl möglich war, musste in der Stadt Dachau die gesamte Wahl für ungültig erklärt und auch die Urnenwahl nachgeholt werden, obwohl relevante Fehler nur bei der Briefwahl vorlagen. Auch die aufsichtlichen Verfahren der Wahlprüfung und Wahlanfechtung haben sich im Zusammenhang mit den kurzen wahlrechtlichen Fristen als verbesserungsbedürftig gezeigt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen vor:

- Durchführung einer Ersatzvornahme ohne vorhergehende Weisung und Androhung (§ 1 Nr. 3 Buchst. a)),
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Besetzung von Wahlorganen (§ 1 Nr. 3 Buchst. c) und § 1 Nr. 4),
- Auswählermessen des Gemeinderats bzw. Kreistags bei der Berufung des Wahlleiters (§ 1 Nr. 4),
- Aufnahme der Regelung über Wahlhelferdateien in das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (§ 1 Nr. 5 Buchst. b)),
- Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an Stelle einer öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 1 Nr. 8),
- Änderung der „Bannmeilen-Regelung“ (§ 1 Nr. 11),
- Übernahme der Regelung zur Verhinderung von Scheinkandidaturen in das Gesetz (§ 1 Nr. 12),
- Präzisierungen zur Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung (§ 1 Nr. 18),
- Wertung von Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben wurden, die vor Zulassung des Wahlvorschlages die Wählbarkeit verloren hat, als insgesamt ungültig (§ 1 Nr. 21),
- Einführung des Losentscheids bei Stimmgleichheit auch bei der Verhältniswahl (§ 1 Nr. 22),
- Harmonisierung der Wahlzeiten von Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen (§ 1 Nr. 26 und 27 Buchst. b)),
- Vereinfachung der Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Abstimmungen (§ 1 Nr. 28 Buchst. b)),
- Rücktrittsmöglichkeit für Stichwahlteilnehmer (§ 1 Nr. 30),
- Listennachfolge als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisratsmitglied auch für einen ehemaligen ersten Bürgermeister oder Landrat (§ 1 Nr. 32 Buchst. c)),

- Amtsverlust bei Vereinsverbot (§ 1 Nr. 33),
- Neufassung der Vorschrift zur Wahlprüfung (§ 1 Nr. 34), insbesondere:
  - Pflicht zur Berichtigung im Rahmen der Wahlprüfung nur noch bei Auswirkungen auf die Sitz- oder Ämterverteilung,
  - Klarstellung des Verhältnisses von Berichtigung und Ungültigerklärung,
  - Möglichkeit der Verlängerung der Frist für Berichtigung und Ungültigerklärung,
- Beschleunigung der Entscheidung über die Wahlanfechtung (§ 1 Nr. 35),
- Neufassung der Vorschrift über Nachwahl und Neuwahl (§ 1 Nr. 36), insbesondere:
  - Regelung des Beginns der Jahresfrist,
  - Beschränkungsmöglichkeit der Nachwahl nicht nur auf einzelne Stimmbezirke, sondern auch auf die Briefwahl,
  - Rücktrittsmöglichkeit für Bewerber bei der Nachwahl.

Zudem werden folgende bedeutsame Vorschriften in anderen Gesetzen durch den Gesetzentwurf geändert:

- Durchführung von Bürgerentscheiden nur an Sonntagen (§ 2 Nr. 2 Buchst. a) und § 3 Nr. 3),
- Änderung des Quorums für Bürgerentscheide auf Gemeindeebene (§ 2 Nr. 2 Buchst. b)),
- Abberufung von ehrenamtlich tätigen Personen (§ 2 Nr. 3, § 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 3),
- Aufhebung des Verbots gleichzeitiger Zugehörigkeit naher Verwandter zum Gemeinderat (§ 2 Nr. 4 Buchst. b)),
- Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bezirkstagspräsidenten (§ 4 Nr. 4),
- Vertretung des Landrats durch Bürgermeister (§ 6 Nr. 4),
- Verkürzung der Mindestamtszeit für freiwilligen Ehrensold in bestimmten Fällen (§ 6 Nr. 5),
- Ehrensold für gewählten Stellvertreter des Landrats (§ 6 Nr. 6).

## 2. Einzelnes:

### Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

#### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 Abs. 4)

Bislang war nicht eindeutig geregelt, wie die Rückkehrfrist zu berechnen ist. Dies wird durch die Ergänzung klargestellt.

#### Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4)

- a) Durch die Anfügung des neuen Satz 4 in Absatz 1 kann künftig eine Ersatzvornahme ohne vorhergehende Weisung durchgeführt werden. Nach bisher geltendem Recht war eine Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend den allgemeinen Vorschriften erst möglich, wenn vorher eine Weisung der Aufsichtsbehörde sowie eine Androhung der Ersatzvornahme mit Fristsetzung erfolgt ist. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass in Einzelfällen die Wahlorgane der Weisung nicht nachkommen und durch die Weisung unnötige Zeit verstreicht, die im Hinblick auf die kurzen Wahlfristen zu Terminproblemen führen kann. Dieses zweistufige Verfahren

(erst Weisung, dann – bei Nichtbefolgen – Ersatzvornahme) wird deshalb der besonderen Eilbedürftigkeit wahlrechtlicher Entscheidungen nicht gerecht. Die Neuregelung lehnt sich an die bewährte Vorschrift des Art. 74 BayBO an. Die Anhörung der Gemeinde oder des Landkreises im neuen Satz 5, mit der Gelegenheit gegeben wird, binnen angemessener Frist rechtmäßig zu entscheiden, stellt keinen Verwaltungsakt dar.

- b) Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine Vereinfachung bei der Benennung der Wahlorgane. Durch die Streichung der Begriffe „Gemeindewahlleiter“, „Landkreiswahlleiter“, „Gemeindewahlausschuss“ und „Landkreiswahlausschuss“ erübrigen sich künftig gesonderte Bezeichnungen für die Wahlorgane in Städten oder Märkten. Die Vordrucke können einheitlich gestaltet werden. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für Gemeindewahlen und dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss für Landkreiswahlen um verschiedene Wahlorgane handelt, was z.B. für Art. 4 Abs. 3 bedeutsam ist.
- c) Art. 4 Abs. 3 dient in erster Linie der Vermeidung von Interessenkonflikten. Durch die Ergänzung wird die Beschränkung auf ein Wahlorgan auch auf die stellvertretenden Personen ausgedehnt, da insofern eine vergleichbare Situation besteht.
- d) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelungen zur Öffentlichkeit werden aus systematischen Gründen in Art. 17 zusammengefasst.
- e) Folgeänderung zu Buchst. d).
- f) Die Änderung der Absatzbezeichnung stellt eine Folgeänderung zu Buchst. d) dar. Neu aufgenommen wird eine Regelung über den Beginn der Amtszeit der Wahlorgane, da bisher nur das Ende geregelt war. Ferner wird klargestellt, wann die Amtszeit der Wahlorgane im Falle einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Wahl des Kreistags verbundenen Wahl des Landrats endet.

### Zu § 1 Nr. 4 (Art. 5)

Nach der bisherigen Regelung oblag die Leitung der Wahl bei Gemeindewahlen dem ersten Bürgermeister, bei Landkreiswahlen dem Landrat kraft Amtes. Die Neuregelung in Abs. 1, die künftig dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag ein Auswahlermessen bei der Berufung des Wahlleiters gibt, trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Regel ohnehin ein Bediensteter die Arbeit erledigt hat. Außerdem können die bisher häufigen Ausnahmen im Falle der erneuten Kandidatur des gesetzlich vorgesehenen „Wahlleiters kraft Amtes“ und die komplizierten Regelungen bei dauernder oder nur vorübergehender Verhinderung des Wahlleiters entfallen. Obgleich – insgesamt betrachtet – geringfügig mehr Berufungsbeschlüsse als vorher gefasst werden müssen, kommt es zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung.

Die Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurde dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch Bewerber um das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder Kreisrats nicht zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung berufen werden können. Die Ausschlussgründe sind wie bisher jeweils getrennt für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen zu betrachten.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 wurden aus § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 GLKrWO übernommen und redaktionell überarbeitet. Die Verweisung in Satz 4 führt dazu, dass die Ausschlussgründe, die für die Berufung zum Wahlleiter gelten, auch für die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertretung anzuwenden sind. An diese können keine geringeren Anforderungen als an den Wahlleiter gestellt werden, da der Wahlausschuss die

wichtigen wahlrechtlichen Entscheidungen trifft (z.B. Zulassung der Wahlvorschläge, Feststellung des Wahlergebnisses). Dadurch wird auch die Gefahr des Missverständnisses verringert, dass es sich bei den Entscheidungen des Wahlausschusses nicht um Rechtsfragen, sondern um politische Entscheidungen handelt. Die Teilnahme der Bewerber oder der Beauftragten an den Entscheidungen erweckte beim Bürger zudem oft den Anschein eines „Richters in eigener Sache“ und führte zu entsprechendem Unmut.

Absatz 3 wurde aus § 4 Abs. 4 GLKrWO übernommen.

#### Zu § 1 Nr. 5 (Art. 6)

- a) Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art. Es wird klargestellt, dass der Schriftführer und dessen Stellvertretung Beisitzer im Wahlvorstand und aus diesem Kreis zu bestellen sind.
- b) Absatz 4 regelt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Berufung von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen bei Gemeinde- und Landkreiswahlen. Gegenüber der bisherigen bayerischen Regelung in Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 BayDSG enthält Absatz 4 nunmehr wie die Bundes- (§ 9 Abs. 4 BWG; vgl. auch § 4 EuWG) und Landesregelung (Art. 7 Abs. 4 LWG; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG) ein Widerspruchsrecht des betroffenen Wahlberechtigten (Satz 2 und 3); die Unterrichtung über das Widerspruchsrecht umfasst auch die Pflicht zur umfassenden Aufklärung der betroffenen Person, welche ihrer Daten für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden und dass sie auch der Verarbeitung und Nutzung einzelner Daten widersprechen kann. In Satz 4 werden die zulässigerweise zu erhebenden und zu verarbeitenden Daten abschließend aufgeführt. Entsprechend der Regelung im Landeswahlgesetz werden abweichend zur Bundesregelung zusätzlich „akademische Grade“ genannt sowie der Begriff „Anschrift“ in der Mehrzahl verwendet, um Dienst- und Privatanschrift erfassen zu können. Die bisherige Regelung in Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 BayDSG wird dadurch obsolet und kann aufgehoben werden.

Absatz 5 soll es den Gemeinden erleichtern, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände zu besetzen, was sich insbesondere in größeren Gemeinden teilweise als schwierig erwiesen hat. Daher werden die Behörden des Freistaats Bayern, die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen zur Benennung von Bediensteten verpflichtet. Diese Übermittlungspflicht ergab sich bisher aus Amtshilfegrundsätzen. Die Neuregelung übernimmt die dem Bundesrecht (§ 9 Abs. 5 BWG) weitgehend entsprechende Landesregelung (Art. 7 Abs. 5 LWG) einschließlich der Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen (Satz 2) inhaltsgleich für Gemeinde- und Landkreiswahlen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen muss die Übermittlungspflicht jedoch wie im Landeswahlrecht auf die bayerischen Behörden beschränkt bleiben.

#### Zu § 1 Nr. 6 (Art. 7)

- a) Die wahlrechtlichen Ehrenämter sind Ehrenämter der Gemeinde bzw. des Landkreises. Die Verpflichtung zur Übernahme dieser Ehrenämter ergibt sich bereits aus Art. 19 Abs. 1 GO bzw. Art. 13 Abs. 1 LKrO (vgl. auch § 2). Die Vorschrift kann daher insgesamt vereinfacht werden.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 20 GO bzw. Art. 14 LKrO; eine erneute Regelung im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ist deshalb entbehrlich.

Die unmittelbare Geltung wird durch die redaktionelle Änderung klargestellt.

- c) Die Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7a)

Personen, die sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in gemeindefreien Gebieten aufhalten, sind für Gemeindewahlen nicht wahlberechtigt, da nach Art. 1 GLKrWG das Wahlrecht an den Aufenthalt im Wahlkreis – das ist die Gemeinde (Art. 11 Abs. 1 GLKrWG) – gebunden ist; sie sind aber für Landkreiswahlen wahlberechtigt. Im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz war bislang die Zuständigkeit für die Durchführung der Landkreiswahlen in gemeindefreien Gebieten nicht geregelt. Die Aufgaben wurden aber bereits bisher in analoger Anwendung der Zuständigkeitsregelungen des Melderechts ausgeführt; dies wird durch den neuen Art. 7a nunmehr ausdrücklich geregelt.

#### Zu § 1 Nr. 8 (Art. 12)

- a) Absatz 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Absatz 2 ersetzt in Angleichung an das Bundes- (§ 17 BWG) und Landeswahlrecht (Art. 4 LWG) die bisher vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses durch ein Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird. Andererseits macht die öffentliche Auslegung aus dem Melderegister stammende Angaben über den Wahlberechtigten für jedermann einsehbar, die sonst nur im Rahmen einer erweiterten Melderegisterauskunft bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 MeldeG). Für die Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens ist es unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte ausreichend, wenn die Wahlberechtigten grundsätzlich nur das Recht auf Überprüfung der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten haben. Daten von anderen Personen dürfen sie nur überprüfen, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Bloße Vermutungen des Einsichtsbegehrenden sind nicht ausreichend; Einsichtnahmen „aus reiner Neugier“ werden verhindert.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. Art. 34 Abs. 5 MeldeG eingetragen ist. Solche Daten werden schon bisher nach § 21 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO nicht öffentlich ausgelegt.

Die Regelung dient zudem der Verwaltungsvereinfachung, da organisatorische Schwierigkeiten bei der öffentlichen Auslegung vermieden werden können.

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Umwandlung der Auslegungsfrist in eine Einsichtsfrist ist die Bestimmung einer Frist für die Einlegung von Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse aufzunehmen.

#### Zu § 1 Nr. 9 (Art. 17)

Art. 17 wird aufgrund von Folgeänderungen und redaktionellen Änderungen neu gefasst. Absatz 2 entspricht dem früheren Art. 4 Abs. 4 GLKrWG (vgl. Buchst. d der Begründung zu § 1 Nr. 3). Die Regelung zur Handhabung der Ordnung in § 12 GLKrWO wird dadurch entbehrlich.

**Zu § 1 Nr. 10** (Art. 19)

- a) Bei der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Klarstellung, dass der Briefwahlvorstand nur für seinen Bereich das Ergebnis der Briefwahl feststellt; das Ergebnis der Briefwahl insgesamt stellt der Wahlausschuss fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG).
- b) Die Änderung von „kann“ in „befugt“ in Absatz 3 Satz 2 stellt eine redaktionelle Änderung dar. Im Übrigen wird klargestellt, dass bereits der Wahlausschuss – und nicht erst die Rechtsaufsichtsbehörde – auch Entscheidungen über die Wählbarkeit berichtigen kann. Art. 32 Abs. 4 Satz 4 steht dem nicht entgegen, da es dort um eine Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, nicht durch den Wahlausschuss selbst geht.

**Zu § 1 Nr. 11** (Art. 20 Abs. 1)

Die bisher geltende starre Bannmeilengrenze von 50 Metern wird zu Gunsten einer Regelung, die die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten zulässt, geändert. Die Änderung dient hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Angleichung an das Bundes- (§ 32 Abs. 1 BWG) und Landeswahlrecht (Art. 12 Abs. 1 LWG). Damit sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die durch die Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Vorschriften bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen entstehen können.

**Zu § 1 Nr. 12** (Art. 21)

Die Vorschrift wurde zur besseren Verständlichkeit neu gegliedert. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (Abs. 1) und die Wählbarkeitshindernisse (Abs. 2) aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie anderen Gesetzen wurden zusammengefasst und abschließend aufgezählt. Insgesamt wurde klargestellt, dass dabei auf die Verhältnisse am Wahltag abzustellen ist.

Die neue Nr. 4 in Absatz 2 übernimmt die bisherigen Nrn. 47.4.1 bis 47.4.3 GLKrWBek ins Gesetz; die Regelung dient der Verhinderung von Scheinkandidaturen. Schon bisher konnte ein amtierender erster Bürgermeister in seiner Gemeinde nicht als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Landrat nicht als Kreisrat kandidieren, wenn seine Amtszeit mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags nicht übereinstimmte. In diesen Fällen konnte nämlich die Ernsthaftigkeit der Kandidatur nicht angenommen werden, wenn nicht besondere Ausnahmegründe vorlagen (z.B. Aufgabe des Amtes als erster Bürgermeister oder als Landrat im Falle der Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat aufgrund einer angegriffenen Gesundheit).

**Zu § 1 Nr. 13** (Art. 23 Abs. 2)

- a) Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass das Ende der Wahlzeit der Gemeinderäte und Kreistage während der laufenden Wahlzeit nur durch bestandskräftige Entscheidung erfolgen kann.
- b) Wird bei vorzeitigem Ende der Wahlzeit eine Neuwahl erforderlich, ist aus Gründen der effektiven Verwaltungsarbeit, zur Vermeidung unnötiger Kosten und zur Verringerung von Wahlmüdigkeit eine erneute Wahl nicht sinnvoll, wenn bereits innerhalb der folgenden zwei Jahre allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden. Die Änderung in Satz 2 führt dazu, dass die Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags maximal acht Jahre – statt bisher sieben Jahre – beträgt; sie trägt auch der Änderung in Art. 43 Abs. 2 (vgl. § 1 Nr. 27) Rechnung.
- c) Die Änderung stellt klar, ab wann die Drei-Monats-Frist läuft.
- d) Die Änderung in Satz 4 ist redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 14** (Art. 24)

- a) Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Art. In Satz 3 wird klargestellt, dass es sich bei den Mitgliedern von Wählergruppen nur um natürliche Personen handeln kann.
- b) Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 schließen Regelungslücken bei der Weiterführung von organisierten bzw. nicht organisierten Wählergruppen; sie sind im Wesentlichen klarstellender Natur.

**Zu § 1 Nr. 15** (Art. 25)

- a) Durch die Änderung wird klargestellt, dass es für die Gültigkeit der Unterschrift der Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag auf den 41. Tag vor dem Wahltag ankommt, weil am 40. Tag vor dem Wahltag der Wahlausschuss zusammentritt und über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Zulässigkeit von Listenverbindungen entscheidet (vgl. Art. 32 Abs. 2).
- b) Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.
- c) Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 16** (Art. 27 Abs. 1)

Bisher war kein Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem die Ergebnisse von vorhergehenden Wahlen bekannt gemacht sein müssen, damit sie für die Frage, ob zusätzlich Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge erforderlich sind, noch berücksichtigt werden können. Absatz 1 Satz 3 sieht deshalb vor, insoweit auf die früher als drei Monate bekannt gemachten Ergebnisse abzustellen. Über das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften soll rechtzeitig aber auch zeitnah Klarheit bestehen, damit sich die Wahlvorschlagsträger darauf einstellen können.

**Zu § 1 Nr. 17** (Art. 28)

- a) Die Änderung in Absatz 1 übernimmt § 39 Abs. 2 Satz 1 GLKrWO zur Vereinfachung ins Gesetz.
- b) In Absatz 3 wird klargestellt, dass für die Ausstellung eines Eintragungsscheins die Glaubhaftmachung für die Verhinderung, einen Eintragungsraum aufzusuchen, ausreicht. Damit erfolgt eine Anpassung an die Vorschrift zur Erteilung von Wahlscheinen (Art. 13 Abs. 1).

**Zu § 1 Nr. 18** (Art. 29)

- a) Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass jedem stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Befugnis zusteht, der Versammlung Vorschläge für Bewerber zu unterbreiten. Des Weiteren soll durch Satz 3 das Recht des Bewerbers geregelt werden, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen. Die Änderungen erfolgen in Angleichung an das Bundes- (§ 21 Abs. 3 BWG) und Landeswahlrecht (Art. 28 Abs. 2 LWG).

Die Kandidatenaufstellung ist eine wesentliche Aufgabe der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien und grundsätzlich eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien, die aber demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Entsprechendes gilt für Wählergruppen. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 20.10.1993, BVerfGE 89, 243) zählt zur Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs die Möglichkeit des Bewerbers, sich und sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen zu können. Nach einem Urteil des hamburgischen Verfassungsgerichts (Urteil vom 04.05.1993, DVBl 1993, 1070) gilt dies auch für das Vorschlagsrecht des einzelnen Teilnehmers an der Aufstellungsversammlung. Vor dem Hintergrund dieser



verfassungsgerichtlichen Entscheidungen sollen die gesetzlichen Mindestanforderungen präzisiert werden.

- b) Die Bildung eines neuen Absatz 2 ist redaktioneller Art.
- c) Die Änderungen der Absatzbezeichnungen sind redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 19 (Art. 31)**

- a) Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art.
- b) Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Art.
- c) Die Änderung in Satz 3 ist redaktioneller Art. Die Ergänzung um den neuen Halbsatz dient der Klarstellung, da es sich in diesem Fall um eine Mehrheitswahl handelt (Art. 38).

**Zu § 1 Nr. 20 (Art. 32)**

- a) Die Ergänzung, dass der Wahlausschuss auch über die Zulässigkeit von Listenverbindungen entscheidet, dient der Klarstellung.
- b) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- c) Die Änderungen dienen der Klarstellung.

**Zu § 1 Nr. 21 (Art. 35)**

- a) Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art.

Nach bisheriger Auffassung in der Kommentarliteratur und der Nr. 84.1 GLKrWBek sind Stimmen für eine sich bewerbende Person, die die Wählbarkeit bereits vor Zulassung des Wahlvorschlags verloren hat, insgesamt ungültig. Im Gegensatz dazu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 04.12.2003, BayVBl. 2004, 595) das bisher geltende Recht so ausgelegt, dass auch Stimmen, die einer Person gegeben wurden, die bereits vor Zulassung des Wahlvorschlags die Wählbarkeit verloren hat, für den Wahlvorschlag als gültig zu werten seien. Dies ist jedoch abzulehnen, um Missbrauchsfälle und Scheinkandidaturen von Personen, die von vornherein nicht wählbar sind, ausschließen zu können. Durch die Änderung in Satz 2 soll die bisherige in der Kommentarliteratur und Bekanntmachung vertretene Auffassung gesetzlich festgeschrieben werden.

Stimmen für eine Person, die die Wählbarkeit nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren hat, werden – wie bisher – für den Wahlvorschlag als gültig gewertet, da der Verlust der Wählbarkeit in diesem Fall billigerweise nicht zu Lasten des Wahlvorschlagsträgers gehen sollte.

- b) Die Bildung eines neuen Absatzes dient der besseren Übersichtlichkeit. Die Textänderung ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Absatztrennung.
- c) Die Änderung ist redaktioneller Art und Folgeänderung zu Buchst. b).
- d) Folgeänderung zu Buchst. b) und c).

**Zu § 1 Nr. 22 (Art. 36 Satz 2)**

Die Änderung führt die bei Mehrheitswahlen geltende Regelung (Art. 38 Abs. 2) zur Vereinheitlichung des Wahlrechts auch bei der Verhältniswahl ein.

**Zu § 1 Nr. 23 (Art. 37)**

- a) Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 führt den Losentscheid bei Stimmgleichheit zur Vereinheitlichung des Wahlrechts ein (siehe Begründung zu § 1 Nr. 22); im Übrigen

wurde Satz 1 redaktionell vereinfacht. Satz 2 enthält eine redaktionelle Änderung.

- b) Die Änderung stellt eine redaktionelle Vereinfachung dar (vgl. Art. 37 Abs. 3 a. F.). Die Verweisung auf Art. 48 Abs. 3 stellt klar, dass ein erster Bürgermeister oder ein Landrat, die auf Grund der Aufhebung des bisherigen Art. 48 Abs. 3 Satz 2 (siehe § 1 Nr. 32 Buchst. c)) nunmehr Listennachfolger sein können, nicht von der Liste gestrichen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens ihr Amt als Gemeinderatsmitglied oder Kreistagsmitglied wegen Unvereinbarkeit der Ämter nicht antreten können.
- c) Folgeänderung zu Buchst. a) und b).

**Zu § 1 Nr. 24 (Art. 38 Abs. 2)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarstellung.

**Zu § 1 Nr. 25 (Art. 39)**

Die Neufassung von Art. 39 ist im Wesentlichen redaktioneller Art und der Neufassung des Art. 21 nachgebildet. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (Abs. 1) und die Wählbarkeitshindernisse (Abs. 2) aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie anderen Gesetzen zusammengefasst und abschließend aufgezählt. Neu ist, dass auf Grund der Verweisung in Absatz 1 Nr. 3 die Wegzugsregelung, die bisher nur für das Wahlrecht (Art. 1 Abs. 4) und für die Wählbarkeit zum Ehrenamt eines Gemeinderatsmitglieds oder Kreisrats (Art. 21 Satz 3) gegolten hat, auch für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gelten soll. Gründe für eine unterschiedliche Regelung sind nicht erkennbar. Die neue Nr. 6 in Absatz 2 soll verhindern, dass sich Personen bewerben, die das Amt – wenn sie gewählt werden – nicht ausüben werden können. Sie rechtfertigt sich daraus, dass ein Bewerber, der gewählt wird und die Wahl annimmt, mit dem Amtsantritt entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden müsste, wenn er dienstunfähig ist (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Art. 30 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

**Zu § 1 Nr. 26 (Art. 42)**

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die gestrichene Verweisung wird in Absatz 2 übernommen.
- b) Die Regelung in Abs. 2 dient der Harmonisierung der Amtszeiten des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters bzw. des Landrats mit den Wahlzeiten des Gemeinderats bzw. des Kreistags. Im Laufe der Jahre ist es in einer zunehmenden Zahl von Fällen bei Ausscheiden des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zu einem Auseinanderfallen von Bürgermeister- und Landratswahlen mit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen gekommen. Dies entspricht nicht der Intention des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, nach dem die Bürgermeister- und Landratswahlen grundsätzlich gemeinsam mit den Gemeinderats- und Kreistagswahlen stattfinden sollen. In Anpassung an die für ehrenamtliche Bürgermeister bereits geltende Regelung in Art. 41 Abs. 2 GLKrWG soll deshalb auch bei berufsmäßigen ersten Bürgermeistern und bei Landräten eine Neuwahl grundsätzlich nur noch für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags erfolgen. Im Hinblick darauf, dass berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte im Gegensatz zu ehrenamtlichen Bürgermeistern für die Dauer der Wahlzeit ihren Beruf aufgeben müssen, erscheint jedoch – anders als bei Art. 41 Abs. 2 GLKrWG – eine Mindestamtszeit von vier Jahren angebracht. Eine Harmonisierung findet deshalb nicht

statt, wenn die verbleibende Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder Landrats weniger als vier Jahre betragen würde. Dies ist auch im Hinblick auf die versorgungsrechtliche Mindestwartezeit von zehn Jahren, die nach der Neuregelung – wie bisher – dann mit zwei Amtszeiten (mindestens vier Jahre plus sechs Jahre) erreicht werden kann, gerechtfertigt.

**Zu § 1 Nr. 27 (Art. 43)**

- a) Die Änderung in Absatz 1 bewirkt, dass die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats frühestens nicht mehr mit der Annahme der Wahl, sondern erst mit der Feststellung des Wahlergebnisses beginnt. Ein Beginn der Amtszeit vor der Feststellung des Wahlergebnisses kann zu Rechtsunsicherheit und Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Wahl führen. Maßgeblicher Beginn für die Amtszeit soll deshalb die Feststellung des Wahlergebnisses sein; diese setzt die Annahmeerklärung des Gewählten voraus.
- b) Die Änderung dient der weiteren Harmonisierung der Wahlzeiten von ersten Bürgermeistern bzw. Landräten mit dem Gemeinderat bzw. Kreistag. Durch die Verlängerung der Frist in Absatz 2 auf zwei Jahre wird in Zukunft die Zahl der gesonderten Wahltermine für die Wahlen von ersten Bürgermeistern und Landräten, die zusätzliche Kosten verursachen, weiter verringert. Dadurch kann auch einer Wahlmüdigkeit vorgebeugt werden. Die Regelung führt dazu, dass die Amtszeit maximal acht Jahre beträgt. Dies ist im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand der Norm verfassungsrechtlich unbedenklich; der Wähler kann sich darauf einstellen.

**Zu § 1 Nr. 28 (Art. 44)**

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art.

Durch die Änderung in Satz 2 wird die Zusammenlegung von Bürgermeister- und Landratswahlen, die nicht mit Gemeinderats- und Kreistagswahlen zusammenfallen, mit anderen Wahlen oder Abstimmungen erleichtert. Künftig kommt eine Zusammenlegung in einem Zeitraum von sechs Monaten in Betracht, um die Kosten der zusätzlichen Wahlen für die betroffenen Kommunen so gering wie möglich zu halten und einer Wahlmüdigkeit vorzubeugen. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG bleibt unberührt.

In Satz 4 wird klargestellt, dass die Regelung auch gilt, wenn die Amtszeit infolge einer gerichtlichen – nicht nur einer behördlichen – Entscheidung endet.

- c) Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Zur Klarstellung wird in Satz 2 geregelt, dass der Wahlausschuss, der bereits über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG), auch darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
- d) Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 29 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei Bürgermeister- und Landratswahlen keine Listenverbindungen eingegangen werden können.

**Zu § 1 Nr. 30 (Art. 46)**

In Absatz 1 ist die Aufhebung des bisherigen Satz 3 redaktioneller Art; die Regelung wird in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 überführt. Durch den neuen Satz 4 soll Stichwahlteilnehmern ein Rücktrittsrecht

eingerräumt werden, bei der Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister jedoch nur aus wichtigem Grund. Die Regelung soll der Kostenersparnis dienen, indem erfolglose Stichwahlen dadurch vermieden werden, dass Stichwahlteilnehmer nicht gegen ihren Willen in die Stichwahl gedrängt werden. Andernfalls bestünde verstärkt die Gefahr, dass der Gewählte nach Durchführung der Stichwahl die Wahl nicht annimmt (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3).

Absatz 2 wird zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst; er zählt die Gründe, in denen eine Stichwahl nicht stattfindet, unter Berücksichtigung der neuen Rücktrittsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 4 auf. Zudem wird klargestellt, wer für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für das Entfallen der Stichwahl vorliegen, zuständig ist, nämlich der Wahlausschuss.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art.

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktioneller Art und stellt klar, dass der im bisherigen Absatz 5 festgelegte Grundsatz nicht nur bei Stichwahlen, sondern auch beim ersten Wahlgang von Bürgermeister- und Landratswahlen gilt.

Die Regelungen, die für die Durchführung von Wiederholungswahlen gelten, wurden in Absatz 5 zusammengefasst; durch geänderte Verweisung wird die Vorschrift – ohne inhaltliche Änderung – gestrafft. Der bisherige Absatz 6 wird entbehrlich.

**Zu § 1 Nr. 31 (Art. 47)**

- a) Die Änderungen sind redaktioneller Art.
- b) Die Änderungen sind redaktioneller Art.

**Zu § 1 Nr. 32 (Art. 48)**

- a) Die Änderung stellt eine redaktionelle Vereinfachung dar.
- b) Die Änderung stellt eine redaktionelle Vereinfachung dar.
- c) Wurde eine Person zum ersten Bürgermeister bzw. zum Landrat und gleichzeitig zum Gemeinderatsmitglied bzw. zum Kreisrat gewählt und nimmt sie das Amt des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrats an, kann sie das Amt eines Gemeinderatsmitglieds bzw. Kreisrats wegen Unvereinbarkeit der Ämter nicht antreten (Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 24 Abs. 3 LKrO). Die Aufhebung des Absatz 3 Satz 2 bewirkt aber, dass die betroffene Person nunmehr Listennachfolger wird.

Die bisherige Regelung führte insbesondere zu unbilligen Ergebnissen, wenn die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat aus Gründen für ungültig erklärt wurde, die die zunächst gewählte Person nicht zu vertreten hatte, und sie in der Nachwahl unterlegen ist. Derartige Fälle zeigen, dass die Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat im Falle einer Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat nicht als gegenstandslos betrachtet werden kann. Durch die Streichung der bisherigen Regelung können der gewählte erste Bürgermeister und der Landrat nunmehr Listennachfolger werden und z.B. als Gemeinderatsmitglied oder Kreisrat nachrücken, wenn sie aus ihrem Amt als Bürgermeister oder als Landrat ausscheiden (siehe auch § 1 Nr. 23 Buchst. b)).

- d) Die Änderung dient der Klarstellung, dass es für die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags auf das Ende der Amtszeit des Wahlausschusses ankommt. Die bisherige Regelung war insbesondere bei Bürgermeister- und Landratswahlen, die nicht mit den allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen zusammenfielen, unklar (vgl. auch Art. 4 Abs. 5 n. F.).

**Zu § 1 Nr. 33** (Art. 49)

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Durch die Erweiterung der Vorschrift auf nach Vereinsrecht verbotene Wählergruppen wird eine Lücke im Gesetz geschlossen. Bisher galt die Regelung ausdrücklich nur für vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Parteien.
- c) Folgeänderung zu Buchst. b).

**Zu § 1 Nr. 34** (Art. 50)

Die Vorschrift wurde inhaltlich vollständig überarbeitet und redaktionell neu gefasst. Vor allem als Konsequenz aus den Vorfällen in Dachau bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 war eine Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art. Aus systematischen Gründen wird lediglich der Grundsatz der Wahlprüfung von Amts wegen in Absatz 1 benannt. Die Voraussetzungen und Befugnisse werden in den Absätzen 2 bis 5 behandelt.

Die Neuregelung in Absatz 2 lässt die Verpflichtung zur Wahlprüfung von Amts wegen nach Absatz 1 unberührt. Bei der Entscheidung über eine Berichtigung des Wahlergebnisses werden jedoch der Rechtsaufsichtsbehörde unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten eingeräumt.

In Satz 1 wird die Verpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörden, das Wahlergebnis zu berichtigen, entsprechend der Praxis auf die Fälle beschränkt, in denen Fehler Auswirkungen auf die Sitz- oder Ämterverteilung haben. Durch Berichtigung kann auch der Verlust der Wählbarkeit eines Bewerbers korrigiert werden (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG-E); eine Ungültigerklärung seiner Wahl (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG geltende Fassung) ist entbehrlich. Im Übrigen, wenn lediglich andere Stimmzahlen festzustellen wären, sich aber hinsichtlich der gewählten Personen keine Änderungen ergeben, besteht nach Satz 2 keine unbedingte Pflicht, sondern ein pflichtgemäßes Ermessen zur Berichtigung. Andernfalls wäre nämlich die Nachzählung jeder Wahl erforderlich, was aber aus personellen, zeitlichen und technischen Gründen bereits bisher nicht möglich war. Außerdem können geringfügige Abweichungen bei den festgestellten Stimmzahlen auch durch wiederholtes Nachzählen nicht gänzlich vermieden werden.

Satz 3 ist aus dem bisherigen Absatz 1 übernommen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2; die Ungültigerklärung steht nicht im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Klargestellt wird durch die Neufassung auch das Verhältnis von Berichtigung und Ungültigerklärung. Eine Ungültigerklärung kommt nur in Betracht, wenn eine Berichtigung nicht möglich ist; der Berichtigung wird somit der Vorrang vor einer Ungültigerklärung eingeräumt. Damit werden unnötige Neuwahlen vermieden und Kosten erspart.

Nach Absatz 4 Satz 1, der dem bisherigen Absatz 3 entspricht, ist eine Berichtigung oder Ungültigerklärung von Amts wegen nur innerhalb von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. Diese Regelung wird nunmehr durch Satz 2 ergänzt, wonach die Frist verlängert werden kann. Damit wird der Rechtsaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, mit einer Berichtigung oder Ungültigerklärung zunächst z.B. das Ergebnis eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4. Durch die Änderungen werden Unklarheiten, ob bei Berichtigung und Ungültigerklärung eine sofortige Vollziehung angeordnet

werden kann, beseitigt. Eine solche Anordnung kann in Fällen erforderlich werden, in denen es unerträglich ist, dass die betreffende Person weiter im Amt verbleibt. Beispielsweise muss bei Straftaten im Zusammenhang mit der Wahl schnellstmöglich verhindert werden, dass der Gewählte sein Amt ausübt. Aus der vorgesehenen gesetzlichen Ergänzung ergibt sich klarstellend, dass Berichtigung und Ungültigerklärung für sofort vollziehbar erklärt werden können. Eine Nachwahl findet aber aus Gründen der Rechtssicherheit erst nach Bestandskraft der Entscheidung statt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 36).

Die Änderungen in Absatz 6, der dem bisherigen Absatz 5 entspricht, sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Auf die Gleichzeitigkeit der Ungültigerklärung der Wahlzeit von Bürgermeister und Landrat mit Gemeinderat und Kreistag kommt es nicht mehr an.

**Zu § 1 Nr. 35** (Art. 51)

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Die Streichung des Halbsatzes bewirkt, dass auch für Entscheidungen, die aufgrund von Wahlanfechtungen zu treffen sind, grundsätzlich die Vier-Monats-Frist des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG einzuhalten ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wahlanfechtungsverfahren mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sind. Die Möglichkeit, die Frist nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 n. F. zu verlängern, besteht aber auch hier.
- c) Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein rechtsaufsichtlicher Bescheid nicht nur bei Ungültigerklärung, sondern auch bei Berichtigung der Wahl auf die Wahlanfechtung zu erstrecken ist. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 34.

**Zu § 1 Nr. 36** (Art. 52)

Aufgrund der Erfahrungen bei bisherigen Ungültigerklärungen von Wahlen wurde die Vorschrift insgesamt überarbeitet, um Unklarheiten zu beseitigen und einen effektiveren Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Die Regelungen des bisherigen Abs. 1 bleiben unverändert.

Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass der neue Wahltermin möglichst innerhalb eines Jahres seit der für ungültig erklärten Wahl liegen soll, damit die Kosten für eine aufwändigere Neuwahl gespart werden können. In den Sätzen 3 und 4 wird der Beginn der Jahresfrist für die Abgrenzung zwischen Nachwahl und Neuwahl klarstellend geregelt. Es ist auf den Tag der für ungültig erklärten Wahl abzustellen.

Die Absätze 3 bis 6 betreffen Verfahrensfragen bei Beschränkung der Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke oder auf die Briefwahl.

Abs. 3 sieht erstmals vor, dass auch eine Beschränkung der Nachwahl auf die Briefwahl als solche (nicht: auf einzelne Briefwahlbezirke) möglich ist. Bisher war eine Beschränkung der Nachwahl nur auf Stimmbezirke, nicht dagegen auf die Briefwahl möglich. Dies führte z. B. in Dachau dazu, dass auch die Urnenwahl nachgeholt werden musste, obwohl relevante Fehler nur bei der Briefwahl vorlagen. Die Neuregelung kann zu einer erheblichen Kostenersparnis führen. Ob eine Nachwahl auf bestimmte Stimmbezirke oder auf die Briefwahl beschränkt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde. Dabei können neben dem Verwaltungsaufwand und den entstehenden Kosten auch Fragen der Praktikabilität bei der Durchführung berücksichtigt werden. Als Folge der Beschränkung der Nachwahl waren Regelungen insbesondere zur Frage der Wahlberechtigung erforderlich. Da das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden kann (Art. 3

Abs. 4 Satz 1 GLKrWG), ist sicher zu stellen, dass bei der Nachwahl nur die Wahlberechtigten abstimmen dürfen, deren Stimmabgabe von der Ungültigerklärung betroffen war.

Eine Beschränkung der Nachwahl muss jedoch ausscheiden (vgl. Abs. 3 Satz 3), wenn einzelne Bewerber nach der Neuregelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 wirksam zurückgetreten sind. Denn in diesen Fällen könnte die Entscheidung der Wähler in den von der beschränkten Nachwahl nicht betroffenen Stimmbezirken oder der Briefwahl nicht (mehr) korrigiert werden, so dass ein verfälschtes Ergebnis entstehen würde.

Abs. 7 betrifft die Frage der Wählbarkeit bei der Nachwahl. Satz 2 sieht dabei eine Rücktrittsmöglichkeit bei der Nachwahl für sich bewerbende Personen vor. Dies war bisher nicht möglich und führte dazu, dass z.B. im Fall Dachau auch die Personen, die am Wahlskandal beteiligt waren und die Ungültigerklärung verursacht hatten, weiterhin auf den Wahlvorschlägen enthalten waren, obwohl sie sich selbst nicht mehr bewerben wollten. Die Notwendigkeit der Erklärung innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl soll sicherstellen, dass der Rechtsaufsichtsbehörde die Grundlage für die Entscheidung über den weiteren Verfahrensablauf möglichst frühzeitig bekannt wird.

Abs. 8 regelt Verfahrensfragen bei der Durchführung der Nachwahl.

#### **Zu § 1 Nr. 37 (Art. 53 Abs. 3 Satz 2)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die zitierte Vorschrift „unmittelbar“ und nicht nur „entsprechend“ gilt.

#### **Zu § 1 Nr. 38 (Art. 55 Abs. 2)**

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Folgeänderung zu § 1 Nr. 34.

#### **Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)**

##### **Zu § 2 Nr. 1 (Art. 13)**

Die Änderung stellt eine Anpassung an die neue Zwei-Jahres-Frist des Art. 43 Abs. 2 GLKrWG (vgl. Buchstabe b) der Begründung zu § 1 Nr. 27) dar.

##### **Zu § 2 Nr. 2 (Art. 18a)**

- a) Die Ergänzung in Abs. 10 passt die Regelung über die Durchführung von Bürgerentscheiden an das Bundes-, Landes- und Kommunalwahlrecht an, nach denen Wahlen und Abstimmungen an einem Sonntag durchgeführt werden. Dies entspricht der überkommenen demokratischen Staatspraxis in Deutschland.
- b) Die Änderung in Abs. 12 Satz 1 dient der Stärkung aktiver Bürgerbeteiligung, in dem in Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern das Quorum auf 15 v. H. abgesenkt wird.

##### **Zu § 2 Nr. 3 (Art. 19)**

Die Änderungen in Absatz 1 sind vorwiegend redaktioneller Art. Die bisher nicht abschließende beispielhafte Aufzählung wichtiger Gründe für Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamts ist infolge gefestigter Rechtsprechung entbehrlich; die Bestimmung wird an Art. 86 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) angepasst.

In Absatz 2 wird die Abberufung ehrenamtlich tätiger Personen erstmals geregelt. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, ob Art. 86 BayVwVfG entsprechend anzuwenden ist. Die Rege-

lung betrifft nur Personen, die in ihr Ehrenamt berufen wurden, und ist auf Personen nicht anwendbar, die ihr Ehrenamt durch Wahlen erlangt haben (z.B. Gemeinderatsmitglieder, weitere Bürgermeister).

#### **Zu § 2 Nr. 4 (Art. 31)**

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die regelmäßige Wahlzeit des Gemeinderats ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 GLKrWG.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da kein Bedürfnis mehr besteht, dass in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen. Die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Rechtsaufsicht und der anderen Gemeinderatsmitglieder bei solchen Besetzungen verhindern ausreichend eine „Vetternwirtschaft“. Damit wird eine Einschränkung des Rechts auf Ausübung des durch Wahl erlangten Mandats beseitigt. Die Regelung stellte zudem oftmals ein Hindernis für politisch engagierte Bürger dar und führte zu als ungerecht empfundenen Entscheidungen, wenn beispielsweise einer der genannten Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt zum ersten Bürgermeister gewählt wurde und der Betroffene deswegen aus dem Gemeinderat ausscheiden musste. Die Entscheidung über die Frage der gleichzeitigen Angehörigkeit zum Gemeinderat wird damit dem Wähler überlassen. Durch die Aufhebung der Regelung erübrigt sich auch die Frage, ob Absatz 3 aus Gründen des Gleichheitssatzes auf eingetragene Lebenspartner auszudehnen ist.
- c) Folgeänderung zu § 2 Nr. 4 Buchst. b).

#### **Zu § 2 Nr. 5 (Art. 34)**

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art. Die regelmäßige Amtszeit eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 GLKrWG, die eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.
- b) Folgeänderung zu § 2 Nr. 5 Buchst. a).

#### **Zu § 2 Nr. 6 (Art. 60)**

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.
- b) Die redaktionellen Änderungen werden ergänzt durch die Bestimmung, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für Bezirksausschüsse erst nach Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu erfolgen hat. Damit wird der vorrangigen Bedeutung der Stadtratswahl Rechnung getragen.

#### **Zu § 2 Nr. 7 (Art. 60a Abs. 1 Satz 3)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

#### **Zu § 2 Nr. 8 (Art. 116 Abs. 2)**

- a) Die Ergänzung durch den neuen Satz 2 stellt klar, dass bei Ersatzvornahme nicht zusätzlich zur Weisung der Fachaufsichtsbehörde noch eine Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 112 GO erforderlich ist.
- b) Folgeänderung zu § 2 Nr. 8 Buchst. a).

#### **Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)**

##### **Zu § 3 Nr. 2 (Art. 12)**

Die Änderung dient der Klarstellung; die regelmäßige Wahlzeit ergibt sich für den Kreistag aus Art. 23 Abs. 1 GLKrWG und für den Landrat aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

**Zu § 3 Nr. 3** (Art. 12a Abs. 10)

Siehe Buchst. a) der Begründung zu § 2 Nr. 2.

**Zu § 3 Nr. 4** (Art. 13)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 3.

**Zu § 3 Nr. 5** (Art. 31)

Die Bestimmung über die Amtszeit des Landrats ergibt sich aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG; die bisherige Regelung in Abs. 1 Satz 1 kann daher entfallen (siehe auch Buchst. a) der Begründung zu § 2 Nr. 5).

**Zu § 3 Nr. 6** (Art. 102 Abs. 2)

Siehe Buchst. a) der Begründung zu § 2 Nr. 8.

**Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)****Zu § 4 Nr. 2** (Art. 12)

Die Änderung dient der Klarstellung; die regelmäßige Wahlzeit des Bezirkstags ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BezWG (siehe auch Begründung zu § 3 Nr. 2).

**Zu § 4 Nr. 3** (Art. 13)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 3.

**Zu § 4 Nr. 4** (Art. 30 Abs. 1)

- a) Die Neuregelung passt das Alter für die Wählbarkeit zum Bezirkstagspräsidenten an das Alter für die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und Landrat an.

Das notwendige Alter für die Wahl zum Bezirkstagspräsidenten ergibt sich bisher lediglich aus einer Verweisung auf das Landeswahlrecht. Da das Alter für die Wählbarkeit zum Abgeordneten mit Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl 2003 S. 817) auf 18 Jahre abgesenkt wurde (vgl. Art. 14 Abs. 2 BV), käme nunmehr auch die Wahl eines Bezirkstagspräsidenten mit 18 Jahren in Betracht. Dies erscheint jedoch nicht angemessen, da auch erste Bürgermeister und Landräte das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- b) Folgeänderung zu Buchst. a).

**Zu § 4 Nr. 5** (Art. 98 Abs. 2)

Siehe Buchst. a) der Begründung zu § 2 Nr. 8.

**Zu § 5 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)****Zu § 5 Nr. 1** (Art. 4 Abs. 1)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu § 5 Nr. 2** (Art. 4 Abs. 2)

Folgeänderung zu § 4 Nr. 3.

**Zu § 6 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)****Zu § 6 Nr. 2** (Art. 16)

- a) Die Änderung ist redaktioneller Art.  
 b) Die Änderung ist redaktioneller Art.  
 c) Folgeänderung zu § 2 Nr. 4 Buchst. a).

**Zu § 6 Nr. 3** (Art. 19 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zu § 2 Nr. 3.

**Zu § 6 Nr. 4** (Art. 38 Abs. 2)

Der derzeit geltende Art. 38 Abs. 2 KWBG sieht vor, dass ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats ist, sein Bürgermeisteramt nicht ausüben darf, solange er den Landrat vertritt. Dies wurde in der Praxis insbesondere bei langandauernden Vertretungsfällen nicht mehr als sachgerecht angesehen, weil dadurch Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde über einen großen Zeitraum an der Ausübung ihrer Bürgermeisterfunktionen gehindert waren. Da eine Interessenkollision zwischen dem Amt als Bürgermeister und dem Amt als Stellvertreter des Landrats regelmäßig nur dann zu befürchten ist, wenn der Stellvertreter des Landrats in Angelegenheiten tätig werden muss, die seine Gemeinde betreffen, soll künftig nicht mehr während der gesamten Dauer der Stellvertretung des Landrats die Ausübung des Bürgermeisteramts verboten sein. Vielmehr soll künftig umgekehrt ein Stellvertreter des Landrats von Amtshandlungen in dieser Funktion ausgeschlossen werden, die sich vorteilhaft oder nachteilig auf die kreisangehörige Gemeinde auswirken können, in der der Stellvertreter des Landrats zugleich Bürgermeister ist. Anders als bisher soll die neue Ausschlussregelung zudem nicht mehr auf den gewählten Stellvertreter des Landrats beschränkt werden, sondern sich auch auf weitere Stellvertreter des Landrats beziehen, weil in beiden Fällen gleichermaßen Interessenkollisionen auftreten können.

**Zu § 6 Nr. 5** (Art. 138 Abs. 1 Satz 1)

Nach bisheriger Rechtslage kann einem ehemaligen Ehrenbeamten freiwilliger Ehrensold generell erst nach einer Mindestamtszeit von insgesamt zehn Jahren gewährt werden. Dies setzt mindestens zwei Amtszeiten (und damit zwei Wahlerfolge) voraus; dabei ist es unschädlich, wenn ein Ehrenbeamter eine Amtszeit nicht voll ableisten kann. Diese zehnjährige Mindestamtszeit kann bei Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats (Art. 41 Abs. 2 GLKrWG) selbst dann nicht immer erreicht werden, wenn sowohl die verkürzte Amtszeit als auch eine weitere reguläre sechsjährige Amtszeit voll abgeleistet werden. So ist bei Amtsantritt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters im 3. bzw. 4. Jahr der Wahlzeit des Gemeinderats höchstens eine Amtszeit von neun bzw. acht Jahren möglich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll deshalb in Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG bei einer Wiederwahl bereits nach einer Gesamtamtszeit von acht Jahren die Gewährung freiwilligen Ehrensolds ermöglicht werden. Durch die gesetzliche Festlegung einer Mindestamtszeit von mehr als acht Jahren, d.h. mindestens acht Jahre und einem Tag, soll dabei zugleich sichergestellt werden, dass nicht bereits nach nur einem Wahlerfolg Ehrensold gewährt werden kann; ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Amtszeit zwei Jahre vor der nächsten Wahl des Gemeinderats beginnt (Art. 43 Abs. 2 GLKrWG).

**Zu § 6 Nr. 6** (Art. 138a)

Die gewählten Stellvertreter der Landräte (Ehrenbeamte) und ihre Hinterbliebenen sind bisher vom Ehrensold ausgeschlossen. Das wird inzwischen in der Praxis als nicht mehr sachgerecht empfunden. Mit dem neuen Art. 138 a KWBG wird diese Lücke geschlossen und die Möglichkeit des Ehrensolds für die gewählten Stellvertreter der Landräte und für ihre Ehegatten und Kinder eröffnet. Eröffnet wird allerdings – entsprechend der Regelung für die weiteren Bürgermeister – nicht der Pflichtehrensold, sondern der freiwillige Ehrensold (Art. 138 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KWBG). Im Übrigen gilt Art. 138 KWBG entsprechend;

somit gilt im Rahmen des neuen Art. 138 a KWBG auch der absolute Höchstbetrag von derzeit monatlich 764,88 €.

Der Kreistag (Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO) kann künftig für den gewählten Stellvertreter des Landrats nach pflichtgemäßem Ermessen die Gewährung von Ehrensold beschließen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für die erforderliche Mindestamtszeit von zehn Jahren kommen nur Zeiten im Ehrenbeamtenverhältnis als gewählter Stellvertreter des Landrats in Betracht; diese Zeiten können auch ganz oder teilweise vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung liegen. Andere Ehrenamtszeiten (z.B. als Kreisrat oder als ehrenamtlicher Bürgermeister) kommen nicht in Betracht. Es handelt sich um einen Ehrensold, mit dem speziell die Verdienste des gewählten Stellvertreter des Landrats um den Landkreis anerkannt werden. Verdienste als ehrenamtlicher Bürgermeister wären von der Gemeinde eigenständig zu behandeln (eigener freiwilliger oder Pflichtehrensold seitens der Gemeinde). Die zeitgleiche Ausübung von Ehrenämtern, z.B. der Ämter des gewählten Stellvertreter des Landrats und des Bürgermeisters, ist für die jeweilige Möglichkeit eines Ehrensoldes (wie bisher) unschädlich. Es wäre mit Blick auf den Gleichheitssatz nicht gerechtfertigt und eine unsachgemäße Schlechterstellung der ehrenamtlichen Bürgermeister, würde man den Ehrensold für die gewählten Stellvertreter der Landräte auf solche Landratsstellvertreter beschränken, die nicht gleichzeitig oder überhaupt nicht ehrenamtliche Bürgermeister waren.

Keinen Ehrensold gibt es weiterhin für die weiteren Stellvertreter des Landrats, die zwar ehrenamtlich tätig, aber keine kommunalen Wahlbeamten sind.

#### **Zu § 6 Nr. 7 (Art. 138b)**

Folgeänderung zu § 6 Nr. 6.

#### **Zu § 7 (Änderung des Abmarkungsgesetzes)**

Folgeänderungen zu § 2 Nr. 3.

#### **Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes)**

##### **Zu § 8 Nr. 1 (Art. 4 Abs. 10 Satz 2)**

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen für Datenübermittlungen an Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch für Datenübermittlungen an Stellen innerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums gelten. Dies entspricht der Regelung in § 3 Abs. 8 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66).

##### **Zu § 8 Nr. 2 (Art. 17 Abs. 2)**

Die Regelung des Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 BayDSG wird entbehrlich, da durch dieses Gesetz für Gemeinde- und Landkreiswahlen Art. 6 Abs. 4 und 5 GLKrWG eingefügt werden (vgl. Buchstabe b) der Begründung zu § 1 Nr. 5). Auch im Übrigen bestehen bereichsspezifische Regelungen:

Es gelten seit April 2001 bei Bundestags- und Europawahlen § 9 Abs. 4 und 5 BWG und § 4 EuWG sowie bei Landtags- und Bezirkswahlen seit Juni 2002 Art. 7 Abs. 4 und 5 LWG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG.

Die Änderungen der Art. 17 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BayDSG sind redaktionelle Folgeänderungen.

##### **Zu § 8 Nr. 3 (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3)**

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Staatsministeriums dar.

##### **Zu § 8 Nr. 4 (Art. 36)**

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung der in Art. 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorhandenen Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66) dar.

#### **Zu § 9 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)**

Das Gesetz sollte möglichst bald nach der Verkündung in Kraft treten. Damit ein ausreichender Zeitraum für die Einarbeitung der Verwaltung und die Vorbereitungen der Verlage (Formulare) bleibt, sollen die wahlrechtlichen Bestimmungen aber erstmals auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 Anwendung finden. Da die Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz entsprechenden Regelungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz erstmals auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden sind, ist zur Vermeidung einer Gesetzeslücke Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz bis dahin in seiner bisherigen Fassung für anwendbar zu erklären.

#### **Zu § 10 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)**

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes angebracht.